

**Verordnung
über die Kennzeichnung von auf
Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen
(KIFzKV-BinSch)**

Vom 21. Februar 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 und 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, und auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes und des 2. Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Binnenschiffahrtsstraßen:

die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie diejenigen sonstigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt,

2. Kleinfahrzeuge:

Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen, ausgenommen

a) Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht als Kleinfahrzeuge gelten;

aa) Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen;

bb) Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind;

cc) Fähren;

dd) schwimmende Geräte;

b) Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können;

c) Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können;

d) Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt;

e) Beiboote.

§ 2

Kennzeichnungspflicht

(1) Der Schiffsführer darf ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenschiffahrtsstraßen nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten (§ 5) Kennzeichen nach Absatz 3 Satz 1 versehen ist. Er darf als

Nationalitätenkennzeichen, unbeschadet des § 3 Nr. 3 Buchstabe a, nur ein „D“ verwenden. Die Verwendung international üblicher Nationalitätenkennzeichen im Segel bleibt unberührt. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß das Kennzeichen jederzeit deutlich sicht- und lesbar ist.

(2) Deutsche Fahrzeuge nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b bis e dürfen ein Kennzeichen führen.

(3) Der Eigentümer eines deutschen Kleinfahrzeugs muß das Kennzeichen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bugseiten oder am Heck des Kleinfahrzeugs anbringen. Er darf nur ein Nationalitätenkennzeichen nach Absatz 1 Satz 2 verwenden. Er darf weder anordnen noch zulassen, daß der Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug ohne oder ohne gültiges Kennzeichen oder mit einem anderen als dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Nationalitätenkennzeichen führt.

(4) Ausländische Kleinfahrzeuge unterliegen der Kennzeichnungspflicht nach Maßgabe des § 3 Nr. 3.

§ 3

Ausnahmen

Von der Kennzeichnungspflicht sind ausgenommen: Kleinfahrzeuge, die

1. durch Führen der Dienstflagge oder durch Aufschriften als Behördenfahrzeuge gekennzeichnet sind;

2. durch Führen einer Flagge oder durch Aufschriften als Wasserrettungsfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft gekennzeichnet sind;

3. ihren Heimathafen oder -ort und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben, bis zu einem Jahr nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung, wenn sie

a) das nach dem Recht ihres Heimatstaates vorgeschriebene Kennzeichen, verbunden mit dem Nationalitätenkennzeichen, führen oder

b) ihren Namen und Heimathafen oder -ort außen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben sowie den Namen und Anschrift des Eigentümers an einer innen gut sichtbaren Stelle fest angebracht führen, soweit ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist;

dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

4. ein nach landesrechtlichen Vorschriften zugeteiltes amtliches Kennzeichen führen, soweit es vom Bundesministerium für Verkehr anerkannt worden ist; diese amtlichen Kennzeichen werden im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

§ 4

Ämtliche Kennzeichen

(1) Das in § 2 genannte Kennzeichen besteht aus einer Kombination von

1. einem oder mehreren Buchstaben, die das Wasser- und Schiffsamt erkennen läßt, das das Kennzeichen zugeteilt hat, und
2. Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich abgeschlossen werden.

Die Kennzeichen nach Nummer 1 ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Als ämtliche Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung gelten auch unverwechselbare Unterscheidungszeichen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere:

1. bei einem im Binnenschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug seine im Schiffsbrief ausgewiesene Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B, wenn es seinen Namen und Heimat- oder Registerort in der Form des § 2 Abs. 3 führt;
2. bei einem im Seeschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug seine, soweit erteilt, in § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) genannte IMO-Nummer oder sein Funkrufzeichen;
3. die Nummer des Flaggenzertifikats (§ 3 Buchstabe d des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994, BGBl. I S. 3140), gefolgt von dem Kennbuchstaben F;
4. die Kennzeichen, die vom Wasser- und Schiffsamt Berlin aufgrund des § 1 Nr. 6 der Schiffsverkehrspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsverkehrsstraßen-Ordnung vom 11. Juni 1992 (Verkehrsblatt S. 323) zugeteilt worden sind.

§ 5

Ämtlich anerkannte Kennzeichen

Ein Kennzeichen gilt als ämtlich anerkannt, wenn es aus der Nummer des Internationalen Bootsscheines für Wassersportfahrzeuge (Resolution Nr. 13 rev. ECE, Verkehrsblatt 1989 S. 120), gefolgt von dem Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation besteht. Dabei erhalten der Deutsche Motoryachtverband e. V. den Kennbuchstaben M, der Deutsche Segler-Verband e. V. den Kennbuchstaben S und der Allgemeine Deutsche Automobilclub e. V. den Kennbuchstaben A.

§ 6

Urkunden

Zum Nachweis über das zugeteilte Kennzeichen ist an Bord mitzuführen:

1. in den Fällen des § 4 Abs. 1 der dem Eigentümer des Kleinfahrzeugs ausgestellte Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen;
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2
 - a) der Schiffsbrief oder ämtlich beglaubigter Auszug aus dem Schiffsbrief;

- b) das Schiffszertifikat, der ämtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat oder das Sicherheitszeugnis;
- c) das Flaggenzertifikat;

3. in den Fällen des § 5 der Internationale Bootsschein.

Die in Satz 1 genannten Urkunden sind den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

II. Verfahren

§ 7

Antrag

(1) Der Eigentümer des Kleinfahrzeugs hat ein ämtliches Kennzeichen bei einem Wasser- und Schiffsamt oder ein ämtlich anerkanntes Kennzeichen bei einer der in § 5 genannten Organisationen zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Eigentümers sowie Geburtstag und -ort;
2. die den Erwerb des Eigentums begründenden Tatsachen;
3. die Fahrzeugart und den Hauptbaustoff;
4. das Baujahr;
5. die Breite und Länge des Schiffskörpers ohne Ruder und Bugspriet;
6. die Baunummer oder die internationale Bootsidentifizierungsnummer, falls diese am Schiffskörper fest angebracht ist;
7. die Motornummer (Seriennummer), der Hersteller, das Fabrikat und die Motorleistung in kW;
8. sonstige für die Identität wesentliche Merkmale, zum Beispiel die Wasserverdrängung.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 sind durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen; im übrigen sind sie glaubhaft zu machen.

§ 8

Zuteilung des Kennzeichens, Ausstellung des Ausweises

(1) Das Wasser- und Schiffsamt teilt das ämtliche Kennzeichen zu. Kennzeichen können auf Antrag auch befristet oder als Wechselkennzeichen für Probe- oder Vorführfahrten mit der Auflage zugeteilt werden, ein Fahrtenbuch zu führen.

(2) Das Wasser- und Schiffsamt stellt dem Eigentümer einen Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 2 aus.

(3) Die in § 5 Satz 2 genannten Organisationen teilen das ämtlich anerkannte Kennzeichen zu. Der Internationale Bootsschein gilt als Ausweis im Sinne des Absatzes 2.

(4) Ist ein Ausweis unbrauchbar geworden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Stelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener oder wieder aufgefundener Ausweis ist der ausstellenden Stelle unverzüglich zurückzugeben oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 9

Änderungen

(1) Der Eigentümer hat den ausstellenden Stellen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich

1. sein Name oder seine Anschrift,
2. die im Antrag zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 7 oder 8 gemachten Angaben oder
3. die Eigentumsverhältnisse

geändert haben. In diesen Fällen ist der Ausweis zur Berichtigung vorzulegen. Satz 2 gilt auch, wenn das Kleinfahrzeug zerstört wird, für den Verkehr auf Binnenschiffahrtsstraßen nicht mehr geeignet ist oder abgemeldet werden soll.

(2) Im Falle einer Wohnsitz- oder Eigentumsänderung kann das Wasser- und Schiffsamt die Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens zulassen.

III. Schlußvorschriften

§ 10

Übergangsregelung

(1) Nach den bisherigen Vorschriften zugeteilte oder zugelassene amtliche Kennzeichen gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 30. April 1998 fort.

(2) Der Eigentümer kann vor Ablauf der Gültigkeit die Zuteilung eines neuen Kennzeichens beantragen.

(3) Die Nummer eines Internationalen Bootsscheines, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden ist, darf in Verbindung mit dem Kennbuchstaben nach § 5 als amtlich anerkanntes Kennzeichen geführt werden. In diesem Fall gilt dieser Internationale Bootsschein als Ausweis nach § 6 Nr. 3.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein Kleinfahrzeug führt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ein anderes als das dort genannte Nationalitätenkennzeichen verwendet,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 nicht dafür sorgt, daß das Kennzeichen jederzeit deutlich sichtbar oder lesbar ist oder
 - d) entgegen § 6 Satz 1 eine dort genannte Urkunde an Bord nicht mitführt,
2. als Eigentümer eines Kleinfahrzeugs
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 ein Kennzeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 ein anderes als das dort genannte Nationalitätenkennzeichen verwendet,
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 anordnet oder zuläßt, daß der Schiffsführer ein Kleinfahrzeug führt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,

e) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder

f) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 3 den Ausweis nicht vorlegt.

§ 12

**Änderung der Kostenverordnung
der Wasser- und Schiffsverwaltung
des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt**

Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 1992 (BGBl. I S. 1760), wird wie folgt gefaßt:

„III. Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises | § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226) | 35,- |
| 2. Zuteilung der Wechselkennzeichen einschließlich Ausstellung des Ausweises | § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der in Nummer 1 genannten Verordnung | 100,- |
| 3. Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Ausweises | § 8 Abs. 4 Satz 1 der in Nummer 1 genannten Verordnung | 25,- |
| 4. Eintragung einer Änderung | § 9 der in Nummer 1 genannten Verordnung | 15,- |

§ 13

**Änderung
der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung**

In § 2.02 Nr. 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anhang zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985, BGBl. I S. 734), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. April 1992 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, werden nach dem Wort „amtliches“ die Wörter „oder amtlich anerkanntes“ eingefügt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. März 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1 und § 11 Nr. 1 Buchstabe a, b, Nr. 2 Buchstabe a am 1. Mai 1995 für Kleinfahrzeuge mit einer Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung mehr als 3,68 kW beträgt;
2. § 2 Abs. 1 und § 11 Nr. 1 Buchstabe a, b, Nr. 2 Buchstabe a am 1. Mai 1996 für die übrigen Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine;
3. § 2 Abs. 1 und § 11 Nr. 1 Buchstabe a, b, Nr. 2 Buchstabe a am 1. Mai 1997 für Kleinfahrzeuge unter Segel.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 1995 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein vom 20. Juli 1960 (BGBl. II S. 1956);
2. die Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Mosel vom 26. Oktober 1966 (BGBl. II S. 1443);
3. die Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1961 (Verkehrsblatt S. 391), geändert durch die Verordnung vom 8. August 1969 (Verkehrsblatt S. 535), mit Ausnahme des § 2 für Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine;
4. die Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über die Kennzeichnung der Sportfahrzeuge auf den Westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster, Aurich und Bremen vom 1., 7. und 9. Juli 1970 (Verkehrsblatt S. 490) mit Ausnahme des § 1 für Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine oder unter Segel;
5. die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen Main, Regnitz und Main-Donau-Kanal im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg vom 6. März 1968 (Verkehrsblatt S. 127), geändert durch Verordnung vom 5. März 1992 (Verkehrsblatt S. 87), mit Ausnahme des § 2;
6. die Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Bundeswasserstraße Donau vom 24. Juni 1968 (Verkehrsblatt S. 613) mit Ausnahme des § 2;
7. § 1 Nr. 6 der Schifffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 11. Juni 1992 (Verkehrsblatt S. 323) mit Ausnahme des Buchstabens a.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 3 bis 7 ausgenommenen Vorschriften der dort genannten Verordnungen treten außer Kraft:

1. am 1. Mai 1995 für Kleinfahrzeuge mit einer Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung mehr als 3,68 kW beträgt,
2. am 1. Mai 1996 für die übrigen Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine,
3. im übrigen am 1. Mai 1997.

Bonn, den 21. Februar 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

Liste der amtlichen Kennzeichen

Wasser- und Schiffsamt	Kennzeichen
Aschaffenburg	AB
Berlin	B
Bingen	MZ
Brandenburg	BRB
Braunschweig	BS
Bremen	HB
Bremerhaven	HBH
Brunsbüttel	HEI
Cuxhaven	CUX
Dresden	DD
Duisburg-Meiderich	DU
Duisburg-Rhein	DUR
Eberswalde	BAR
Emden	EMD
Freiburg	FR
Hamburg	HH
Hann.-Münden	GÖ
Heidelberg	HD
Kiel-Holtenau	KI
Koblenz	KO
Köln	K
Lauenburg	RZ
Lübeck	HL
Magdeburg	MD
Mannheim	MA
Meppen	EL
Minden	MI
Nürnberg	N
Regensburg	R
Rheine	ST
Saarbrücken	SB
Schweinfurt	SW
Stralsund	HST
Stuttgart	S
Tönning	NF
Trier	TR
Uelzen	UE
Verden	VER
Wilhelmshaven	WHV

Vordereiten

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  Ausweis über das Kleinfahrzeugkennzeichen	Herrn Frau (Vor- und Familienname) geboren am Anschrift ist vorstehendes Kennzeichen für sein/f ihr Kleinfahrzeug mit folgenden glaubhaft gemachten/nachgewiesenen * technischen Daten zugeteilt worden: Fahrzeugart: Hersteller: Fabrikat: Baunummer: Hauptbaustoff: Länge: m Breite: m Wasserverdrängung: m³ Baujahr:	1. Motor Hersteller: Motor-Fabrikat: Motor-Nummer: Leistung: kW 2. Motor * Hersteller: Motor-Fabrikat: Motor-Nummer: Leistung: kW Wasser- und Schifffahrtsamt (Ort und Datum der Ausstellung) (Unterschrift) * Nichtzutreffendes streichen
--	---	---

Raum für amtliche Vermerke:		Rückseiten Besondere Hinweise: 1. Das Kennzeichen muß außen an den Fahrzeugvorderseiten oder am Heck deutlich lesbar und in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund in mindestens 10 cm großen Buchstaben bzw. Zahlen angebracht sein. 2. Dieser Ausweis ist an Bord des Fahrzeugs mitzuführen und den zuständigen Personen der Wasser- und Schiffsverwaltung oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. 3. Änderungen sind dem Wasser- und Schiffsamt unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis ist zur Berichtigung vorzulegen, insbesondere a) bei Eigentumswechsel; b) bei Wohnungswechsel; c) bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens; d) bei Abmeldung.
------------------------------------	--	---